



## HPV-Impfstoff richtig verordnen!

Eine Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Mädchen und Jungen im Alter zwischen 9 und 14 Jahren empfohlen. In diesem Zeitraum sollten die Kinder und Jugendlichen sich im Abstand von mindestens fünf Monaten zweimal gegen HPV- Infektionen impfen lassen.

Wenn ab einem Alter von 15 Jahren zum ersten Mal geimpft wird, sind drei Impfungen notwendig. Versäumte Impfungen sollten möglichst bald und noch vor dem 18. Geburtstag nachgeholt werden.

Aktuell sind in Deutschland nach Angaben der STIKO zwei Totimpfstoffe zur Impfung gegen HPV zugelassen, der bivalente HPV-Impfstoff Cervarix und der neunvalente Impfstoff Gardasil 9.

Eine begonnene Impfserie sollte möglichst mit dem gleichen HPV-Impfstoff vervollständigt werden. Den Impfstoff für die Standardimpfung beziehen die Praxen in Nordrhein über den Sprechstundenbedarf. Das gilt auch beim Nachholen von HPV-Impfungen und der Vervollständigung des Impfschutzes, was gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) zulasten der GKV möglich ist.

Zusätzlich lässt die KV Nordrhein im Rahmen der Impfvereinbarung die Abrechnung für Impfserien, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurden, bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (einen Tag vor dem 19. Geburtstag), zu. Dies entspricht dem max. Impfabstand von 13 Monaten.

Bei der Verordnung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarf (gem. der Schutzimpfungs-Richtlinie) sind beim Muster 16 die Felder 8 und 9, durch Eintragen der Ziffer 8 und 9, zu kennzeichnen. Im Feld Krankenkasse bzw. Kostenträger wird „SSB Nordrhein“ und im Feld Kostenträgerkennung wird das Institutionskennzeichen (IK) „102091710“ eingetragen.

Impfung	Dokumentationsnummern	
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung
Human Papillomviren (HPV)	89110A	89110B

### Satzungsimpfung

Außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen für die Standard -bzw. Indikationsimpfung o. berufliche Impfung bieten einzelne Kassen ihren Mitgliedern zusätzliche Satzungsimpfungen an, zum Beispiel auch für HPV. Nur in diesen Fällen wird der Impfstoff auf den Namen des Patienten zu Lasten der Krankenkasse auf einem Kassenrezept bzw. eRezept verordnet und die „8“ im Feld 8 auf dem Rezept eingetragen. Ggfs. ist eine Zuzahlung der Patienten notwendig (siehe Übersicht<sup>1</sup>).



Die Impfstoffe können **nicht** dem Sprechstundenbedarf entnommen werden. Abgerechnet werden diese Impfungen mit gesondert vereinbarten Symbolnummern (SNR) <sup>1</sup>.



<sup>1</sup> Übersicht der zusätzlich vereinbarten Satzungsimpfungen mit verschiedenen Krankenkassen und Abrechnungshinweisen (Stand: 01.01.2025)



Die bundesweite Impfquote für die vollständige HPV-Impfung liegt bei 55% (Mädchen) und 34% (Jungen) (Quelle: Epidem. Bull. 50\_24). Jährlich erkranken in Deutschland etwa 6.250 Frauen und ca. 1.600 Männer an Karzinomen, die durch HPV-Infektionen bedingt sind. Pro Jahr versterben ca. 1.500-1.600 Frauen an einem Zervixkarzinom. HPV-Impfstoffe schützen zu nahezu 100 % vor einer Infektion mit den in den Impfstoffen enthaltenen HPV-Typen. Zusätzlich besteht bei Impfung gegen die HPV-Typen 6 und 11 (in Gardasil 9 enthalten) ein sehr wirkungsvoller Schutz gegen Genitalwarzen (Condylomata acuminata), Quelle:

[RKI | Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu Erreger und Impfung](#)



## Literaturhinweise

[Schutzimpfungs-Richtlinie](#)



Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut:

[RKI - Empfehlungen der STIKO](#)



[RKI - Impfungen A - Z - Schutzimpfung gegen Humane Papillomviren \(HPV\)](#)



[Impfstoffe gegen HPV, humane Papillomaviren - Paul-Ehrlich-Institut](#)



## Impressum

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)  
40474 Düsseldorf  
E-Mail: [ssb@kvno.de](mailto:ssb@kvno.de)